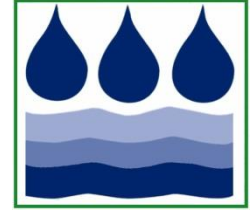


# Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 19.12.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2012) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 24.03.2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „1,02“ und die Zahl „1,34“ durch die Zahl „1,09“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss  $Q_n$  bzw. Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.“

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub>	Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub>	Zählergröße	Netto	Brutto
Bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	10,28	11,00
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	DN 33 mm	25,70	27,50
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	41,12	44,00
15 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	DN 50 mm	64,25	68,75
40 m <sup>3</sup> /h	40-63 m <sup>3</sup> /h	DN 80 mm	161,92	173,25
60 m <sup>3</sup> /h	63-100 m <sup>3</sup> /h	DN 100 mm	257,01	275,00
150 m <sup>3</sup> /h	160-250 m <sup>3</sup> /h	DN 150 mm	642,52	687,50
250 m <sup>3</sup> /h	400 m <sup>3</sup> /h	DN 200 mm	1028,04	1.100,00

(2) Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.“

3. § 10 lit. f) wird wie folgt geändert:

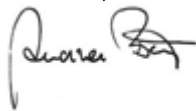
„f) für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzählern und Wasserzählern zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nendurchfluss Q <sub>n</sub>	Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub>	Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis DN 25 mm	2,93	3,49
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	DN 33 mm	6,36	7,57
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	DN 40 mm	11,78	14,02

## Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

Staßfurt, den 20.12.2017




Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer